

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 60 0207/17-II/11/83 25

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 572
Durchwahl

Sachbearbeiter: ORat Mag. Virt

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Dr. GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>57</u> | GE/19 <u>83</u> |
| Datum: 7. MRZ. 1984 | |
| Verteilt 1984 -03- 07 <u>Fronser</u> | |

Di Müller

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf.

25 Beilagen

1984 02 29

Der Bundesminister:
Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Matteuspalz

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 60 0207/17-II/11/83

Entwurf eines Wohnhaussanierungsgesetzes, Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 572

Durchwahl

Sachbearbeiter: ORat Mag. Virt

An das

Bundesministerium für
Bauten und TechnikStubenring 1
1011 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 12.12.1983, GZ. 54.401/2-V-4/83, übermittelten Entwurf eines Wohnhaussanierungsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Der im § 5 des Entwurfes vorgesehenen Steigerung der Budgetmittel des Bundes beginnend ab 1985 bis 1989 um jährlich 10 Mio. S wird zugestimmt. Dem Bundesministerium für Finanzen ist bekannt, daß die Landesfinanzreferenten mit der Erhöhung der Landesmittel bereits befaßt wurden. Äußerungen der Länder liegen hiezu nicht vor. Sollten die Länder diesbezüglich ablehnend reagieren, müßte allenfalls gem. § 5 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 644/1982 verhandelt werden.

Eine der Förderungsmaßnahmen im Wohnhaussanierungsgesetz ist die Übernahme von Bürgschaften durch das Land. Bürgschaften für Darlehen, die von Kreditinstituten gewährt werden, sind schon gem. § 20 Geb.G gebührenfrei. Die Übernahme von Bürgschaften für private Darlehen ist dagegen im Wohnhaussanierungsgesetz offensichtlich nicht vorgesehen.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 2 u.e.m.:

Gem. den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlassenen legislatischen Richtlinien hätte es richtig "des Stadter-

- 2 -

neuerungsgesetzes", zu lauten. Die betreffende Richtlinie wird auch an zahlreichen anderen Stellen dieses Entwurfes nicht beachtet.

Zu § 3 Z. 6.:

Bei der Hinzurechnung der steuerfreien Einkünfte wäre § 3 Z. 8 zu streichen, weil diese Befreiungsbestimmung durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 612/1983 mit Wirkung ab 1984 weggefallen ist.

Zu § 4 Z. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 letzter Satz und § 8 Abs. 4:

Durch die im vorliegenden Entwurf gebrauchte Diktion "den Ländern gem. § 7 WBFG 1984 zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln" gerät diese Bestimmung in Widerspruch zu der im Art. 6 Pkt. XV des Verwaltungsentlastungsgesetzes enthaltenen Haushaltsvorschrift, wonach Bundesmittel nur "nach dem tatsächlichen Bedarf" flüssiggemacht werden dürfen. Wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Festlegung bestimmter Auszahlungstermine (§ 5 Abs. 2) vertretbar erscheint, sollten sich diese Termine doch weitgehend nach dem voraussichtlichen Bedarf orientieren. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die "zur Verfügung stehenden Förderungsmittel" sollte daher besser entfallen; gegebenenfalls könnte Z. 4 allgemeiner gefaßt werden (z.B. "sonstige Einnahmen").

Zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1:

Über die Bereitstellung von Budgetmitteln des Bundes in künftigen Finanzjahren kann im Hinblick auf Art. 51 Abs. 1 B-VG nur durch Verfassungsbestimmung verfügt werden; andernfalls müßte eine Vorbehaltsklausel mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt werden: "... leistet vorbehaltlich der jeweiligen finanzgesetzlichen Ermächtigung".

Zu § 6 Abs. 2:

Der das lfd. Finanzjahr überschreitenden Verwendung der an die Länder überwiesenen Zuschußmittel steht zwar an sich das

- 3 -

im Art. 51 Abs. 1 B-VG verankerte Jährlichkeitsprinzip nicht entgegen, doch sollte klargestellt werden, daß zumindest die auch im "übernächsten Kalenderjahr" unverbrauchten Zweckzuschüsse an den Bund rückzuerstatten sind. Im übrigen wird gerade bei der Überweisung dieser Zuschüsse wesentlich die tatsächliche Bedarfslage zu beachten sein.

Zu § 8 Abs. 3:

Es erscheint unbefriedigend, daß derartige Mängel in der Vollziehung durch ein Land nur mit der "Einstellung" der Zahlung und nicht auch mit der Rückerstattung durch das betreffende Land geahndet werden sollen.

Zu § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. c:

Bei der "Wohnbeihilfe" handelt es sich nach der haushaltsrechtlichen Terminologie eher um eine "Sozialleistung" als um eine "Förderung"; ihre Erwähnung im § 15 sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu § 16 Abs. 4:

Da die Förderungen (mit Ausnahme der Wohnbeihilfe) offenbar in privatwirtschaftlichen Gestaltungsformen gewährt werden sollen, erscheint die vorgesehene Festlegung näherer Bestimmungen durch "Verordnung" (=Rechtsverordnung mit Außenwirkung) verfassungsrechtlich problematisch. Adäquat wäre die Form der "Richtlinien".

Zu § 23:

Hier fehlen die üblichen Bestimmungen über die Rückforderung dieser Zuschüsse samt Pönale bei Vorliegen bestimmter qualifizierter Voraussetzungen (widmungswidrige Verwendung, Erschleichung durch unwahre oder unvollständige Angaben und dgl.).

Zu § 42 Abs. 2:

Dazu ist zu bemerken, daß die Annuitäten oder Zinsenzuschüsse nicht nur bei widmungswidriger Verwendung der Förderungsmittel eingestellt werden, also bei schuldhaftem Ver-

- 4 -

halten des Förderungswerbers, sondern auch dann, wenn das Förderungsdarlehen zurückgezahlt wurde (§ 23 Abs. 2). Warum dies auch im zuletzt genannten Fall geschieht, ist nicht zu erkennen. Von seiten des Bundesministeriums für Finanzen bestehen aus dieser Sicht keine Bedenken, wenn das nachträgliche Entstehen der Gebührenschuld für die nach § 42 Abs. 1 zunächst gebührenbefreiten Rechtsgeschäfte nur in den Fällen des § 23 Abs. 1 eintritt, bei Rückzahlung des Förderungsdarlehens die Gebührenfreiheit dieser Rechtsgeschäfte jedoch aufrecht bleibt.

Der § 42 Abs. 2 könnte daher lauten:

"Wird die Zahlung von Annuitäten- oder Zinszuschüssen gem. § 23 Abs. 1 eingestellt, so werden in diesem Zeitpunkt die nach Abs. 1 zunächst gebührenbefreiten Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig".

Zu § 44 (Neufassung des § 11 des Startwohnungsgesetzes):

Die Festlegung der näheren Darlehensbedingungen sollte nicht durch "Verordnung", sondern durch "Richtlinien" erfolgen, die vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1984 02 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

